OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

LVwG-270005/3/Gf/RoK

Linz, 10. August 2020

# B E S C H L U S S

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof aus Anlass der wegen der Nichterteilung einer Auskunft nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (OöADIG) erhobenen Säumnisbeschwerde des Dipl.Ing. H. E.,

b e s c h l o s s e n :

I. Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

# B e g r ü n d u n g

## I.

## Gang des Behördenverfahrens

1. Mit e-mail vom 30. April 2020 ersuchte der Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) die Landwirtschaftskammer Oberösterreich (im Folgenden auch: LWKOÖ bzw. belangte Behörde) „*um zeitnahe unentgeltliche Auskunft sowie Zusendung des Landwirtschaftskammergesetzes sowie der Geschäftsordnung für Vollversammlung in elektronischer Form bzw. als Link*“.

Die Dokumente wurden dem Bf. mit e-mail vom 4. Mai 2020 übermittelt.

2. Mit weiterer e-mail vom 4. Mai 2020 begehrte der Rechtsmittelwerber die „*Zusendung zu Beitragsordnung, Gebührenvorschrift für die Funktionäre der Landwirtschaftskammer sowie die Dienst- und Besoldungsvorschriften für Kammerangestellte und die genaue Höhe der Aufwandsentschädigung für den Präsident, den Vizepräsident und die einzelnen Bezirksbauernkammerobmänner in elektronischer Form bzw. als GENAUEN (aufrufbaren) Link*“.

Dazu stellte die LWKOÖ mit e-mail vom 5. Mai 2020 fest, dass der Bf. nicht als Mitglied der Landwirtschaftskammer verzeichnet sei, weshalb ihm die angeforderten Dokumente nicht übermittelt werden könnten.

Hierauf replizierte der Rechtsmittelwerber in einer e-mail vom selben Tag, dass er bemerkt habe, keine Vollmacht eines Kammermitgliedes mitgesendet zu haben, dies aber demnächst nachholen bzw. „*die Abfrage beim Land*“ durchführen werde.

3. Schließlich hielt der Bf. mit der an die LWKOÖ gerichteten e-mail vom 2. Juli 2020 fest:

> „8 Wochen sind vorbei und Sie waren untätig, daher muss ich Säumnisbeschwerde bezüglich Ihrer grundlosen Auskunftsverweigerung bezüglich meines Auskunftsbegehrens vom 30. April 2020 samt zugehörigen späteren Schriftverkehr und Auskunftserweiterung u.a. 4. Mai 2020.“

4. Die belangte Behörde hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 30. Juli 2020 vorgelegt; darin wurde u.a. darauf hingewiesen, dass der Bf. kein Mitglied der LWKOÖ sei und bis dato auch keine Vollmacht eines Kammermitgliedes vorgelegt habe.

## II.

## Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Weil diesbezüglich weder im OöADIG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

2. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 3 B-VG gegründete Beschwerde wendet sich gegen die Verletzung einer Auskunftspflicht durch eine Behörde.

2.1. In diesem Zusammenhang legt zunächst § 3 Abs. 3 OöADIG fest, dass berufliche Vertretungen – und als eine solche ist die LWKOÖ zu qualifizieren – zur Auskunftserteilung nur gegenüber den ihnen jeweils zugehörigen Personen verpflichtet sind, und auch dies nur insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird.

Insoweit stellt auch der Bf. selbst gar nicht in Abrede, dass er weder Mitglied der LWKOÖ ist noch über eine entsprechende Vollmacht eines Kammermitgliedes verfügt.

Daher war die belangte Behörde nicht nur nicht dazu berechtigt, sondern es war ihr sogar untersagt, entsprechende Auskünfte zu erteilen, sodass sich die gegenständliche Beschwerde schon insoweit als unbegründet erweist.

2.2. Selbst wenn man jedoch davon ausginge, dass das Auskunftsbegehren im vorliegenden Fall von einer hierzu berechtigten Person gestellt worden wäre, würde sich dieses dennoch aus folgendem Grund als unzulässig erweisen:

Zwar sieht § 4 Abs. 2 OöADIG vor, dass einem Auskunftsbegehren tunlichst binnen 8 Wochen nach Einlangen zu entsprechen ist.

Wurde jedoch dem Einschreiter – wie im gegenständlichen Fall mit e-mail vom 5. Mai 2020 – die Verbesserung seines Auskunftsbegehrens aufgetragen, dann beginnt diese Frist erst mit dem Einlangen verbesserten Auskunftsbegehrens zu laufen.

Da der Rechtsmittelwerber bislang noch keine Ermächtigung eines Kammermitgliedes nachgereicht und somit seine Auskunftslegitimation nicht nachgewiesen hat, wurde hier die Achtwochenfrist des § 4 Abs. 2 OöADIG noch gar nicht in Gang gesetzt.

2.3. Weiters lässt sich im vorliegenden Fall der Eingabe des Rechtsmittelwerbers nicht entnehmen, dass er bereits einen förmlichen schriftlichen Antrag auf Bescheidausstellung an die Behörde eingebracht hätte.

Damit wurde aber auch die in § 8 Abs. 1 VwGVG festgelegte Sechsmonatsfrist bislang noch nicht in Gang gesetzt. Denn der Umstand, dass eine Auskunft nach § 4 Abs. 2 OöADIG tunlichst innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Auskunftsbegehrens zu erteilen ist, bedeutet keine „kürzere Entscheidungsfrist“ i.S.d. § 8 Abs. 1 erster Satz VwGVG, weil sich diese Frist auf eine formlose Auskunftserteilung bezieht und schon ihrem Wortlaut nach keinen verpflichtenden Charakter aufweist (arg. „tunlichst“), während dem gegenüber das förmliche Verfahren zur Bescheiderlassung – wie sich aus § 5 Abs. 2 OöADIG i.V.m. § 73 Abs. 1 AVG ergibt – insofern spezialgesetzlich geregelt ist, als hierfür eine sechsmonatige Frist vorgesehen ist.

3. Somit fehlt es im vorliegenden Fall aus den zuvor genannten Gründen an der Erfüllung der Prozessvoraussetzung der Verletzung der Entscheidungspflicht durch die belangte Behörde.

Daher war die gegenständliche Beschwerde gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückzuweisen.

## III.

### Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, zu lösen war.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses –

von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f